

# Beitragsordnung des SC Kickers 1966 Mörfelden e.V.

Stand: 29.09.2021

Die Mitgliederversammlung des SC Kickers 1966 Mörfelden e.V. hat am 29.09.2021 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar bzw. zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge monatlich

- Familienbeitrag 17,00 €
- Erwachsene 10,00 €
- Rentner/Passive 6,00 €
- Jugend/Schüler/Student 6,00 €

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Der Beitragsatz für Jugendliche gilt bis zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Jedes aktive Mitglied zwischen 18 und 50 Jahren ist verpflichtet, zusätzlich zum Beitrag einen Arbeitseinsatz im Verein zu leisten. Innerhalb eines Jahres sind hierbei mindestens 8 Arbeitsstunden zu erbringen. Arbeitseinsätze können generell im Vereinsheim bzw. bei Veranstaltungen der Kickers geleistet werden. Erfolgt keine Teilnahme an den Arbeitseinsätzen, werden die festgelegten Stunden zu je EUR 12,00 zum 1. Juli durch Lastschrift abgebucht.

(4) Schüler und Studenten, die 18 Jahre oder älter sind, werden Jugendlichen gleichgestellt. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende zahlen ebenfalls den Beitrag wie Jugendliche. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres muss regelmäßig zu Beginn des Schuljahres bzw. Semesters eine Schul- oder Studienbescheinigung vorgelegt werden, da sonst automatisch der Erwachsenenbeitrag erhoben wird. Sollten obengenannte Bescheinigungen schuldhaft nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung von zu viel gezahlten Beiträgen.

## § 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich oder jährlich im Wege des Bankeinzugsverfahrens. Das Mitglied ist auf die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Das Mitglied hat dies in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

(2) Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Soweit keine Ermächtigung zur Abbuchung erteilt ist, zahlt das Mitglied einen höheren Mitgliedsbeitrag. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Jedes Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Januar bzw. zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

(4) Der Verein behält sich vor, Bankgebühren, die bei Nichterfüllung der Einzugsermächtigung von der Bank erhoben werden, vom Mitglied zurück zu fordern. Ebenso behält sich der Verein vor, Mahngebühren für nicht gezahlte Mitgliederbeiträge zu erheben.

(5) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30.06.2017 gespeichert. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wird an den obigen Kriterien orientiert. Eine gesonderte Datenschutzordnung regelt die Rahmenbedingungen im Verein.

(6) Die Gläubiger – Identifikationsnummer des Vereins lautet : DE71ZZZ00000577975

#### § 5 Vereinskonto

Bank Frankfurter Volksbank

IBAN DE56 5019 0000 4101 5445 03

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### § 6 Vereinsaustritt

(1) Der Vereinsaustritt ist nur für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich zu erklären.

(2) Ein Vereinsaustritt ist schriftlich, möglichst im Einschreibeverfahren aber auch per Mail gegenüber dem Vorstand an folgende Adresse zu erklären:

SC Kickers Mörfelden, Rüsselsheimer Straße 84, 64546 Mörfelden

Mündliche Austrittserklärungen sind ungültig.

Das gleiche gilt auch für Mitteilungen von aktiven Vereinsmitgliedern, die einen Vereinswechsel anzeigen wollen. Neben dem beschriebenen Austrittsverfahren können hier weitere sportverbandsrelevante Mitteilungen notwendig sein.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Frühere Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten gleichzeitig außer Kraft.

Mörfelden, den 29.09.2021